

Der obligatorische Covid-Check in den Betrieben kommt an sein Ende. **UPDATE.**

Am Freitag, den 11. Februar, wird die Abgeordnetenkammer über die letzte Fassung des Covid-19-Gesetzes abstimmen, das neben anderen Lockerungen (Abschaffung der 2G- und 2G+-Regelungen zugunsten der einzigen 3G-Regelung; Möglichkeit für den HoReCa-Sektor und Nachtlokale, nach 23.00 Uhr zu öffnen) auch vorsieht, dass die zum 15. Januar 2022 eingeführte obligatorische Covid-Check-Regelung in den Betrieben ausläuft und der Covid-Check fakultativ wird.

Diese Maßnahmen treten unmittelbar nach der Abstimmung in der Abgeordnetenkammer mit der Veröffentlichung des neuen Gesetzes in Kraft. Die neuen Maßnahmen werden voraussichtlich am Abend des 11. Februar 2022 und spätestens am 12. Februar 2022 in Kraft treten.

Da die Regierung jedoch nicht den Covid-Check auf der Arbeit als solchem abrücken wollte, sieht ihr Gesetzesentwurf eine Rückkehr zum fakultativen Covid-Check vor.

Auf Drängen des OGBL und der anderen auf nationaler Ebene repräsentativen Gewerkschaften bleiben jedoch der gesetzliche Rahmen und die im Dezember 2021 ausgehandelten Bedingungen in Kraft. Im Gegensatz zum ersten fakultativen Covid-Check, der am 1. November eingeführt wurde, wird das neue Gesetz weiterhin zwei wesentliche Garantien für die Arbeitnehmer beinhalten:

- 1) Der Covid-Check darf kein Entlassungsgrund sein.
- 2) Die Mitgliedschaft in der Sozialversicherung läuft weiter.

Die Gewerkschaften forderten außerdem, **dass der fakultative Covid-Check in jedem Unternehmen, das über eine Personaldelegation verfügt - also in jedem Unternehmen mit mindestens 15 Beschäftigten - im Rahmen der Mitbestimmung durchgeführt wird.** Aufgrund legislativer Anmerkungen des Staatsrates wurde diese Mitbestimmung aus dem Gesetzesentwurf gestrichen, ist jedoch Gegenstand eines separaten Tripartite-Abkommens, das am 11. Februar zwischen dem

OGBL, dem LCGB, der UEL und der Regierung unterzeichnet wurde.

Diese Vereinbarung betrifft nur die privatrechtlich Beschäftigten. Für den öffentlichen Dienst wurde eine separate Vereinbarung getroffen, die vorsieht, dass der obligatorische Covid-Check für alle Beamten und Angestellten des Staates bestehen bleibt. Der OGBL war an diesen Diskussionen nicht beteiligt.

Der Betriebschef muss also so schnell wie möglich seine Personaldelegation kontaktieren, wenn er das Covid-Check-System über den 11. Februar 2022 hinaus fortsetzen möchte. Andernfalls, oder im Falle einer negativen Stellungnahme der Delegation, endet der Covid-Check in diesem Unternehmen.

Der OGBL gibt den Personaldelegationen keine Anweisung, ob sie dem fakultativen Covid-Check zustimmen oder ob sie ihn ablehnen sollen. Er ist der Ansicht, dass die Personaldelegierten am nächsten an der Basis sind und am besten beurteilen können, ob der Covid-Check in ihrem Betrieb funktioniert hat oder nicht, ob die Verlängerung der Maßnahme den Wünschen des Personals entspricht oder nicht, ob der Covid-Check für die Tätigkeit des Betriebs angemessen ist oder nicht.

Aber selbstverständlich **können sich alle Delegationen an ihren zuständigen Zentralsekretär wenden, wenn sie Fragen in Bezug auf die neuen Bestimmungen haben oder wenn sie bei den Diskussionen mit ihrer Direktion auf Schwierigkeiten stoßen.**

Update 11/02: Ab dem 11. Februar kann eine zusätzliche Frist von bis zu 15 Tagen vorgesehen werden, damit Arbeitgeber und Personaldelegationen eine Einigung erzielen können (oder auch nicht). Der obligatorische Covid-Check wird beendet, sobald eine Entscheidung getroffen wurde, spätestens am Ende der Übergangsfrist.